

GEBÜHRENSATZUNG für die BÜRGERHÄUSER

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Bürgerhäuser in Bad Rappenau, Fürfeld, Grombach, Obergimperm, Treschklingen, Wollenberg und die kleine Halle in Bonfeld ab 01.01.2023

Die Bürgerhäuser werden ausschließlich an gemeinnützige Vereine, Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr der Stadt Bad Rappenau für private Feierlichkeiten, sowie Gewerbetreibende mit Geschäftssitz in Bad Rappenau vermietet.

Die Anmietung kann nur für die eigene Nutzung erfolgen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

1. Einmalige Nutzung der Bürgersäle:

		VEREINE	PRIVAT	GEWERBE	KULTUR
1.1 Bad Rappenau EG und Fürfeld	mit Küche	4 €/Std. max. 55 €/Tag	210 €	420 €	20 €/h
1.2 Bad Rappenau OG	ohne Küche	4 €/Std. max. 55 €/Tag		Keine Vermietung	
1.3 Grombach und Treschklingen	mit Küche	4 €/Std. max. 55 €/Tag	140 €	240 €	20 €/h
1.4 Heinsheim, Obergimperm und Wollenberg	ohne Küche	4 €/Std. max. 55 €/Tag	110 €	210 €	20 €/h
1.5 Kleine Halle Bonfeld als "Bürgersaal"	mit Küche	80 €	250 €	375 €	20 €/h

2. Regelmäßige Nutzung:

Die Abrechnung erfolgt jährlich über die Gesamtstunden

	gemeinnützige VEREINE, Musikschule Unterer Neckar, VHS	alle übrigen
2.1 alle Bürgersäle, Mehrzweck-, Probe-/Vereinsräume	4 €/Std.	15 €
2.2 Besprechungszimmer im OG Bürgerhaus BR	4 €/Std.	10 €
2.3 Klassenzimmer Schulen	4 €/Std.	

Zusatzregelungen:

- Die Nutzung durch Jugendgruppen gemeinnütziger Vereine (alle Teilnehmer unter 18 Jahre), sind bis 20:00 Uhr kostenbefreit. Nach 20:00 Uhr wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr fällig.
- Bei einmaliger Nutzung (Geburtstag, Hochzeit u. ä.) hat der Nutzer die komplette Reinigung aller genutzten Räume inkl. WC's selbst durchzuführen und den Müll mitzunehmen.

- 2.1 Die kleine Halle Bonfeld ist besenrein zu übergeben, die Küche sowie das Foyer und die WC-Anlagen sind vom Nutzer nass zu reinigen.
3. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Reinigung durch die Stadt.
4. Bei Veranstaltungen, nach denen keine oder nur eine ungenügende Reinigung erfolgt ist, werden dem Nutzer die Kosten in Höhe von 150,00 € für die Ersatzreinigung in Rechnung gestellt.
5. Bei ganzjähriger (regelmäßiger) Bereitstellung der Räume werden diese pauschal mit 46 Wochen zum Jahresende abgerechnet, unabhängig der tatsächlichen Nutzung.
6. Beschädigungen an und im Gebäude, sowie Schlüssel-/Transponderverlust werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Für fehlendes oder schadhaftes Geschirr werden folgende Beträge als Schadenersatz in Rechnung gestellt

Teller, Tassen	5,00 €/Stück
Gläser	3,00 €/Stück
Zzgl. Verwaltungsgebühr	14,50 €/je ¼ Stunde
8. Das Grillen bzw. offene Feuerstellen vor dem Gebäude sind untersagt.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 01.04.2014

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau,

Frei, Oberbürgermeister